

849/AB XXI.GP

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Zulassung von Futterzusatzstoffen fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Land-, und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Aus gesundheitspolitischen Gründen sollte der Einsatz von antibiotischen Leistungsförderern in der Landwirtschaft beendet werden; ich verweise auf die diesbezüglichen Initiativen des Herrn Bundesministers Mag. Molterer in der EU.

Zu Frage 2:

Der Frage der seuchensicheren Entsorgung von Tierkörpern wurde in Österreich seit jeher die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Dadurch war es bisher möglich, Österreich frei von - durch ungenügend aufbereitete Futtermittel übertragbare Seuchen - zu erhalten. Durch die entsprechende Aufbereitung von Rohstoffen tierischer Herkunft - dazu zählen auch die verendeten Tiere - ist es möglich, wertvolle Eiweißfuttermittel zu gewinnen. Diese sichere Aufbereitung ist in Österreich an allen vier Entsorgungsanstalten gewährleistet.

Zu Frage 3:

Prinzipiell ist der Wunsch nach einer klaren Herkunftskennzeichnung für tierische Lebensmittel zu unterstützen, entspricht es doch dem Bedürfnis vieler Konsumenten, Klarheit über den Ursprung - ort des Produktes zu erhalten.

Die Erfahrungen mit der praktischen Durchführung der Verordnung des Rates 820/97 (EG) zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen zeigen allerdings, dass eine Herkunftskennzeichnung nur unter großem Aufwand für alle Betroffenen durchführbar ist.

Die Angabe von Haltungsformen bei Produkten tierischer Herkunft ist primär ein Instrument der Marktordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1274 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr.1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier) und liegt daher im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Zu Frage 4:

Die Überwachung des Verkehrs mit den durch das LMG 1975 erfassten Waren obliegt dem Landeshauptmann (§ 35 LMG). Die von den Landeshauptmännern bestellten Organe (Lebensmittelaufsichtsorgane) sind derzeit durch den von meinem Ressort herausgegebenen Revisions - und Probenplan (§ 36 Abs. 1 LMG) zur Gänze ausgelastet. Eine Intensivierung der Kontrolldichte und der Kontrollfrequenz wäre nur durch eine Aufstockung des Personalstandes der Lebensmittelaufsichtsorgane möglich; darüber hat das jeweilige Bundesland als Dienstgeber der Lebensmittelaufsichtsorgane zu entscheiden.

Zu Frage 5:

Ein Lebensmittelmonitoring, insbesondere hinsichtlich Schadstoffe sowie Rückstände von Pestiziden und Arzneimitteln, ist Gegenstand der Lebensmittelkontrolle und erfährt in Zusammenhang mit den immer weiter fortschreitenden analytischen Möglichkeiten eine Ausweitung.

Immer diffiziler werdende Analysetechniken mit hohem apparativen Aufwand führen zu Spezialisierungen in den Untersuchungsanstalten. Desgleichen erfordern detailliertere Rechtsvorschriften eine Spezialisierung der Lebensmittelaufsichtsorganen, die nur durch spezielle Ausbildungsmaßnahmen erreicht werden kann (HACCP, Milchhygiene, Dossiers über Kosmetika, etc). Entsprechende Ausbildungen werden von meinem Ressort in Zusammenarbeit mit der Lebensmittelaufsicht organisiert.

Zu Frage 6:

Die Entscheidung über die finanzielle Dotierung der Lebensmittelaufsicht (§ 35 LMG) treffen die Bundesländer. Im Rahmen der Budgetgespräche mit dem Bundesministerium für Finanzen werden

die Anforderungen zur Sicherstellung einer effizienten Lebensmittelkontrolle in meinem Ressort begründet dargelegt. Die Entscheidung über die Höhe dieser Budgetmittel wird durch das Bundesfinanzgesetz getroffen.

Zu Frage 7:

Der im Lebensmittelgesetz 1975 vorgesehene Strafrahmen für Delikte im Rahmen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln kann durchaus als ausreichend angesehen werden. Über die Verhängung von Strafen und über deren Höhe entscheiden Verwaltungsbehörden oder unabhängige Gerichte unter Berücksichtigung mildernder und erschwerender Umstände. Ein Einfluß auf die Bestrafung kommt mir nicht zu.

Zu den Fragen 8, 9 und 11:

Zur Frage der Veröffentlichung von sog. "Schwarzen Listen" im Falle der von Lebensmitteluntersuchungsanstalten festgestellten Verletzungen der Kennzeichnungsbestimmungen für gentechnisch hergestellte Lebensmittel liegt mir nunmehr eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vor.

Im Wesentlichen erscheint der Einsatz des Instrumentes von sog. "Schwarzen Listen" aus folgenden Überlegungen grundsätzlich problematisch:

- a) Von Lebensmitteluntersuchungsanstalten vorgenommene Untersuchungen und deren Prüfergebnisse unterliegen dem Amtsgeheimnis, dessen Verletzung mit gerichtlicher Strafe (§ 310 StGB: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) bedroht ist; zusätzlich drohen Amtshaftungsverfahren.
- b) Einer Publikation steht darüber hinaus das Grundrecht auf Datenschutz entgegen, welches auch Informationen aus dem Wirtschaftsleben umfasst.
- c) Eine derartige Ermächtigungsnorm im Lebensmittelgesetz wäre auch am Massstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) zu messen:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht darunter, dass ein Eingriff einem "zwingenden" sozialen Bedürfnis entsprechen und verhältnismäßig sein muss, was im Fall eines gesundheitlich unbedenklichen (lediglich nicht gekennzeichneten) gentechnisch hergestellten Lebensmittel nicht zutrifft; bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln sieht § 25 a LMG bereits eine Veröffentlichung vor.

Zu den Fragen 10, 12 und 13:

Eine spezielle Schwerpunktaktion zur Überprüfung der korrekten Kennzeichnung beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit gentechnisch veränderten Bestandteilen wurde im Mai 2000 angeordnet.

Für das Jahr 2000 ist die Untersuchung von 300 - 400 diesbezüglich verdächtigen Proben vorgesehen.

Die geltende Rechtslage sieht bereits die Verpflichtung zu einer eindeutigen Kennzeichnung vor.

Beim Nachweis von Verstößen gegen die einschlägigen Kennzeichnungsbestimmungen wird unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Strafbehörde erstattet.